



KANTON
NIDWALDEN

Landwirtschafts- und Umweltdirektion
Amt für Umwelt

Merkblatt

Wasserbezug aus Gewässern bei Trockenheit

August 2018

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann Wasser für die landwirtschaftliche oder gewerbliche Nutzung nur dort zur Verfügung gestellt werden, wo Wasserentnahmen möglich sind. In der Regel besteht insbesondere bei Trockenheit zwischen den Bedürfnissen für eine Wasserentnahme und den Anliegen des Gewässerschutzes ein Zielkonflikt. In Trockenzeiten ist der Bedarf an Wasser zur Bewässerung am höchsten - und gleichzeitig die dazu im Gewässer zur Verfügung stehende Wassermenge am geringsten. Die Nutzung ist an Auflagen und Bedingungen geknüpft und bedarf grundsätzlich einer Konzession.

Das Gewässerschutzgesetz des Bundes schreibt vor, dass bei Wasserentnahmen aus Fließgewässern immer eine bestimmte Restwassermenge im Gewässer verbleiben muss. Damit hat der Schutz der Gewässer von nachteiligen Einwirkungen Vorrang gegenüber den Interessen einer Wasserentnahme. Für eine einmalige, zeitlich beschränkte Nutzung von Wasser ist grundsätzlich immer eine Meldung an das Amt für Umwelt erforderlich.

Falls dabei der Gemeingebrauch überschritten wird oder die Wasserentnahme aus einem Fließgewässer erfolgt, ist in der Regel eine Bewilligung nötig. Das Gesuch wird durch das Amt für Umwelt (AFU) in Absprache mit dem zuständigen Fischereiaufseher beurteilt.

1. Wasserrechtliche Grundlagen

- Gemeingebrauch (bewilligungsfrei aber meldepflichtig, da auch dann Restwasserbestimmungen einzuhalten sind): Nach Art. 22 und 23 des Gesetzes über die Rechte am Wasser (Wasserrechtsgesetz, WRG; NG 631.1) dürfen oberirdische Gewässer sowie das Grundwasser zum Wasserschöpfen, Tränken, Baden und dergleichen nach erfolgter Meldung beim AFU durch jedermann bewilligungsfrei genutzt werden. Der Wasserbezug für den häuslichen, landwirtschaftlichen oder gewerblichen Eigengebrauch bis zu 50 Liter pro Minute ist frei, sofern dadurch keine ökologischen Nachteile (qualitativ und quantitativ) entstehen.

- Sondernutzungen (bewilligungspflichtig):

Nach Art. 25 und 26 WRG bedürfen grundsätzlich alle Arten von Nutzungen, die den Gemeingebruch überschreiten der Verleihung und Bewilligung durch den Regierungsrat. Als Sondernutzungen werden unter anderem folgende Nutzungen angesehen:

- Wasserbezug aus öffentlichen Gewässern, wenn er nicht dem Eigengebrauch dient oder wenn er 50 Liter pro Minute übersteigt
- die Errichtung und Betrieb von Anlagen, bei denen Wasser aus öffentlichen Gewässern zu Pumpspeichierzwecken, Kühlzwecken oder zur Gewinnung von Wärme verwendet wird.
- u.v.m.

2. Folgende Bedingungen sind bei einer Wasserentnahme zu beachten:

- Wahrnehmung der Meldepflicht beim AFU.
- Durch die Wasserentnahme dürfen keine negativen Auswirkungen auf aquatische Lebensgemeinschaften entstehen.
- Einbauten zum Aufstau oder Grabungen in der Gewässersohle sind nicht zulässig.
- Ansaugstutzen von Wasserpumpen sind mit einem feinmaschigen Sieb zu versehen.

3. Wo sind Wasserentnahmen auch bei Trockenheit und nach Absprache mit dem AFU in der Regel möglich?

See: Vierwaldstättersee, evt. Speicherseen

Flüsse: Engelberger-Aa,
Wasserentnahmen aus kleinen Fließgewässern dürfen nur in Ausnahmefällen und in Absprache mit dem AFU und der Fachstelle für Jagd und Fischerei getätigt werden.

Grundwasser: wenn die Entnahme aus bewilligten Grundwasserbrunnen geschieht und dadurch die in der Nähe liegenden Gewässer nicht trockenfallen.

4. Sind Einschränkungen von bewilligten Nutzungen möglich?

Der Gemeingebruch kann in Trockensituationen nach Art. 24 WRG eingeschränkt werden, soweit es das öffentliche Wohl oder die Interessen der übrigen Benutzer erfordern. Dies betrifft sowohl Entnahmen aus dem Grundwasser als auch aus Oberflächengewässern (Seen, Flüsse, Bäche, Kanäle).

5. Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen die ausgeführten Bestimmungen werden strafrechtlich geahndet.

6. Gesetzlichen Grundlagen

- Gesetz über die Rechte am Wasser (Wasserrechtsgesetz, WRG; NG 631.1)
- Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Rechte am Wasser (Wasserrechtsverordnung, WRV; NG 631.11)
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) und Verordnung (GSchV, SR 814.201)
- Bundesgesetz über die Fischerei (BGF, SR 923.0)

Kanton Nidwalden

Amt für Umwelt (AFU)

Stansstadterstrasse 54, 1251 6371 Stans

Telefon +41 41 618 75 04

www.umwelt.nw.ch , Rubrik Gewässerschutz und -nutzung